



Neuer „Tarifvertrag TU Darmstadt“ kommt zum 1. Mai 2010

Nach insgesamt kurzen Tarifverhandlungen haben die Gewerkschaften ver.di und GEW mit der TU Darmstadt am 23. April 2010 ein Verhandlungsergebnis erzielt, das sich sehr eng an den im März in Kraft getretenen Tarifvertrag der Goethe-Universität in Frankfurt und damit an das im Landesdienst Hessen geltende Tarifrecht (TV-Hessen) anlehnt. Insbesondere wurden in Darmstadt redaktionelle Veränderungen vorgenommen und Fristen angepasst. Damit konnte die tarifvertraglich schwierige Situation an der TU Darmstadt – entgegen den Erwartungen im Herbst letzten Jahres gilt zurzeit für seit 2009 bestehende Arbeitsverhältnisse an der TUD nach wie vor der BAT, für 2010 Neueingestellte jedoch der TV-Hessen – zügig überwunden werden. Der neue Tarifvertrag steht allerdings noch unter dem Vorbehalt, dass die Gremien der Gewerkschaften und des Arbeitgebers zustimmen müssen.

Weitere Gespräche vereinbart

Darüber hinaus haben beide Seiten vereinbart, nach dieser Bereinigung der tarifrechtlichen Situation an der TU Darmstadt, Gespräche über die weitere tarifvertragliche Entwicklung an der TUD aufzunehmen.

Diese Gespräche, für die die gewerkschaftlichen Forderungen noch entwickelt und diskutiert werden müssen, sollen bis spätestens Ende des Wintersemesters 2010/2011 beginnen. An der Forderungsdiskussion möchte die Tarifkommission der GEW die Beschäftigten der TU Darmstadt beteiligen.

Mit der Vereinbarung für weitere Gespräche besteht die Chance, wissenschaftsspezifischere Regelungen und Verbesserungen für die Beschäftigten zu erreichen. Ob dies gelingt, wird in erster Linie von der Beteiligung und dem Engagement der Beschäftigten an der TU Darmstadt abhängen!

Weitgehende Anlehnung an die Tarifverträge des Landes Hessen und der Universität Frankfurt

Der Tarifvertrag mit der TU Darmstadt (TV-TU Darmstadt) ist weitgehend an den TV der Goethe-Universität (TV-G-U) angelehnt; dadurch ist er abgesehen von kleinen Abweichungen mit dem in Hessen seit dem 1. Januar 2010 geltenden Manteltarifvertrags (TV-H) identisch. Das bedeutet, dass nahezu alle der im Land und damit an den anderen Hochschulen des Landes geltenden Arbeitsbedingungen auch für die Beschäftigten an der Universität Darmstadt Anwendung finden:

- Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
 - Es bleibt jedoch bei einer Arbeitszeit von 38,5 Wochenstunden für
 - Beschäftigte, die ständig Wechselschicht- oder ständig Schichtarbeit leisten,
 - Beschäftigte in KFZ-Werkstätten und
 - Beschäftigte, deren Arbeitszeit am 30. April 2010 38,5 Wochenstunden beträgt und die zu diesem Zeitpunkt ihr 58. Lebensjahr vollendet haben. Beschäftigte mit 38,5 Wochenarbeitsstunden, die nicht unter diese Ausnahmeregelungen fallen, erhalten nach In-Kraft-Treten des TV-TU Darmstadt als Ausgleich für die Arbeitszeitverlängerung in den Jahren 2010 und 2011 jeweils drei freie Tage.
- Die sozial gestaffelte Jahressonderzahlung beträgt für die Entgeltgruppen
 - E 1 bis E 8 (bis BAT Vc) 90 % und in den Gruppen
 - E 9 bis E 15 (BAT Vb bis BAT Ia) 60 %.
- Neueingestellten Beschäftigten mit Kindern und Beschäftigten mit nach dem 30. April 2010 geborenen Kindern wird eine Kinderzulage in Höhe von 100 Euro für jedes Kind gezahlt. Die Zulage erhöht sich um 53,05 Euro für das dritte und jedes weitere Kind. Die Zahlung ist grundsätzlich an die Kindergeldberechtigung gekoppelt. Beschäftigte mit Kindern, die übergeleitet werden, behalten ihre aus dem BAT erworbenen diesbezüglichen Ansprüche als Besitzstand.

- Die Beschäftigten der TU Darmstadt sollen zum 1. Mai nach einem eigenen Überleitungstarifvertrag in den TV-TU Darmstadt übergeleitet werden, der ebenfalls dem bereits bestehenden Überleitungstarifvertrag des Landes (TVÜ-H) entsprechen wird. Allerdings sind die mit der Überleitung verbundenen Stichtage und Laufzeiten im Verhältnis zum Land Hessen in der Regel um fünf Monate verschoben worden.

Besondere Regelungen an der TU Darmstadt

Die wenigen Abweichungen vom TV-H, dem Tarifvertrag des Landes, beziehen sich vor allem auf Kündigungsregelungen und -fristen:

Die TU Darmstadt und die Gewerkschaften können bestimmte Paragraphen des TV-TU Darmstadt unabhängig vom restlichen Manteltarifvertrag kündigen. Das betrifft die §§ 40 (Sonderregelungen für die Beschäftigten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen), 25 (Betriebliche Altersversorgung) sowie 23a (Kinderzulage). Diese besonderen Kündigungsrechte und -fristen können zu vorgezogenen bzw. zeitverzögerten Auseinandersetzungen über die Inhalte dieser Vorschriften führen. Dann wird es zentral vom Engagement und der Konfliktbereitschaft der Beschäftigten der TU Darmstadt abhängen, ob bisherige Ansprüche wegfallen, erhalten bleiben oder ausgebaut werden können.

Einheitliche Arbeitszeit

Natürlich ist es mehr als ein Wermutstropfen, dass in dem neuen Tarifvertrag nicht allgemein die 38,5 Stundenwoche des BAT gehalten werden konnte. Für viele Kolleginnen und Kollegen, für die diese Tarifvertragsregelung nachwirkend gilt, bedeutet dies eine Arbeitszeitverlängerung um 1,5 Stunden. Man muss aber auch berücksichtigen, dass der TV-TU Darmstadt den vielen Beschäftigten, die ab April 2004 eingestellt oder die umgruppiert wurden und für die deshalb die Arbeitszeitregelung des BAT nicht galt, eine Arbeitszeitverkürzung von meist 2 Stunden in der Woche bringt. Für die Beschäftigten der TU Darmstadt gelten damit wieder einheitliche Arbeitsbedingungen.

Gespräche über die Lehrpflicht vereinbart

Da sich die tatsächliche Arbeitszeit von Lehrenden an Universitäten oft mehr an der übertragenen Lehrverpflichtung als an der tariflich vereinbarten Arbeitszeit orientiert, fordert die GEW, auch die Lehrpflicht tariflich zu regeln. Ein erster Schritt in diese Richtung ist eine Zusage des Arbeitgebers zur Aufnahme von Gesprächen zur Lehrverpflichtung. Eine tarifliche Regelung unseres Erachtens ist nötig, da es nicht sein kann, dass eine Universität eine tarifliche Reduzierung der Arbeitszeiten über eine einseitige Erhöhung der Lehrpflicht - was an der TU Darmstadt seit dem 1.1.2010 möglich ist - für die Lehrenden kompensieren und aushebeln kann.

§ 40 TV-TU Darmstadt: wissenschaftsspezifische Regelungen

Mit § 40 des TV-TU Darmstadt gelten endlich auch an der TUD erstmals tarifvertragliche Regelungen speziell für die Wissenschaft. Dieser Paragraph gilt bereits länger für die Hochschulen der anderen Bundesländer und seit Jahresbeginn auch für die in Hessen. Er führt etwa ein Schiedsverfahren bei Konflikten um die Wissenschafts- oder Gewissensfreiheit ein und ermöglicht flexiblere Arbeitszeitmodelle sowie eine bessere Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung für Wissenschaftler.

Wie geht es weiter?

Einige kleinere, ergänzende Tarifverträge werden noch redaktionell abgestimmt und die Tarifkommissionen der Gewerkschaften müssen dem Verhandlungsergebnis noch zustimmen. Deshalb ist eine rechtsgültige Unterschrift unter die Verträge wahrscheinlich erst Mitte Mai möglich. Die Verträge sollen dann rückwirkend zum 1. Mai 2010 in Kraft treten.

Bei den weiteren, anstehenden Tarifgesprächen mit der TU Darmstadt, die spätestens zum Ende des Wintersemesters 2010/2011 aufgenommen werden, wird es entscheidend auf den Druck der Beschäftigten ankommen, wenn es um die Durchsetzung verbesserter Arbeitsbedingungen an der TU Darmstadt geht.

Weitere Informationen: www.gew-tud.de